Abonnements
werden von den Postanstalten, den Briefträgern und unseren Nebenstellen im Kreise oder direkt beim Verlage angenommen.
Bezugspreis monatlich 1,60 Reichsmark zuzügl. Bestellgeld.
Das Teltower Kreisblatt erscheint täglich, außer an Sonn- und Feiertagen.
Verlag und Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowstraße 87.

Gott mit uns!

Anzeigen
werden im Verlage: Berlin W 35, Lützowstraße 87, von unseren Nebenstellen im Kreise und allen Anzeigen-Expeditionen angenommen.
Die 6gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum kostet 14 Pfennig, die 3gespaltene Kleinzeile im Reklameteil und an der Spitze des Blattes 1,25 Reichsmark.
Abonnenten erhalten auf Familienanzeigen 25 Prozent Rabatt.
Kl. Anzeigen: Das Wort 10 Pf., fette Wörter 20 Pf.

Teltower Kreisblatt

Fernsprech-Anschluß: Sammel-Nr. B 2 Lützow 0671.

Täglich erscheinende Zeitung.

Postscheckkonto: Berlin 1519 51.

Nr. 297. | Berlin, Dienstag, den 19. Dezember 1933. | 78. Jahrg.

Amtliches.

Weitere amtliche Bekanntmachungen sind im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlicht.

Am 17. Dezember verstarb nach kurzer, schwerer Krankheit

der Kreisoberinspektor i. R.

Otto Schmidt

im 68. Lebensjahre.

Mit reichen Fähigkeiten und hervorragender Arbeitskraft ausgestattet, hat der Verstorbene in nahezu 40jähriger Tätigkeit beim Landratsamt dem Kreise Teltow sehr wertvolle Dienste geleistet. Das Andenken an diesen hervorragenden Beamten wird bei der Kreisverwaltung stets in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 19. Dezember 1933.

Landrat des Kreises Teltow.
Koennecke.

Freiwilliger Arbeitsdienst

Vom 19. Dezember 1933 ab melden sich junge Männer vom vollendeten 17. bis zum 25. Lebensjahre einschließlich, die als Arbeitsdienstwillige im Freiwilligen Arbeitsdienst eingestellt werden wollen, nur noch persönlich unter Vorlage von amtlichen Ausweisen (Stempel-, Inv.-, Angestellten-Versicherungs-Karte) und Berufszeugnissen sowie einer polizeilichen Meldebescheinigung bei dem zuständigen Meldeamt für den Freiwilligen Arbeitsdienst. Zuständig für den Kreis Teltow ist das Meldeamt II in Potsdam, Gardes-du-Corps-Straße 1—5. Meldungen der Arbeitsdienstwilligen dort werktäglich, außer Sonnabends, von 9 bis 13 Uhr.

Die ersten Einweisungen in den Freiwilligen Arbeitsdienst erfolgen zum 10. Januar 1934, später zu jedem Monatsersten. Arbeitsdienstwillige, die sich nach dem 15. eines Monats melden, haben künftig keinen Anspruch darauf, bereits zum nächsten Monatsersten eingestellt zu werden.

Berlin, den 18. Dezember 1933.

Landrat des Kreises Teltow. Koennecke.
A. II. 4773.

Tilgung der aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge gewährten Darlehen zur Förderung des Baues von Landarbeitereigenheimen

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat im Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen den Neu- und Anliegersiedlern im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes, denen zur Errichtung der Siedlungen Reichs- und Staatskredite gewährt worden sind, gewisse Erleichterungen in der Erfüllung der sich aus der Hergabe dieser Kredite ergebenden Verpflichtungen eingeräumt. Diese Erleichterungen beziehen sich aber nicht etwa auch auf die Inhaber von Landarbeitereigenheimen, zu deren Bau aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge zinslose Darlehen gewährt worden sind.

Der Herr Regierungspräsident in Potsdam ist jedoch ermächtigt worden, diesen Eigenheimern die am 15. November 1933 und am 15. November 1934 fälligen Tilgungsraten je nach Lage des Einzelfalls ganz oder teilweise bis nach Ablauf der bisherigen Tilgungsdauer der Darlehen zinslos zu stunden, wenn und soweit die Eigenheimer nachweislich ohne eigenes Verschulden zur Entrichtung der Raten außerstande sind. Für Darlehnsschuldner, bei denen der Tilgungsrückstand nicht auf eine unverschuldete Notlage, sondern auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist oder gar auf Böswilligkeit beruht, kommt eine Stundung nicht in Betracht; gegen solche Schuldner wird vielmehr mit Nachdruck vorgegangen werden. Eine Stundung für Tilgungsrückstände aus früheren Jahren ist ebenfalls ausgeschlossen; ihre Einziehung wird vielmehr, wenn auch notfalls in kleinen Teilbeträgen, besonders tatkräftig betrieben werden. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Darlehnsschuldner werden noch eingehend geprüft werden, da sich die Aussetzung der Tilgung der Darlehen nur auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken haben wird.

Zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen muß den Schuldnern, die etwa noch mit Tilgungsraten aus dem Rechnungsjahr 1932 oder den Vorjahren im Rückstande sind, und den Eigenheimern, die zur Zahlung der am 15. November 1933 und 15. November 1934 fälligen Tilgungsraten, und sei es in Teilbeträgen, imstande sind, dringend geraten werden, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat durch Zahlung an die Regierungshauptkasse, Buchhalterei 11, in Potsdam nachzukommen.

Etwaige Anträge auf Stundungsgewährung hinsichtlich der am 15. November 1933 und 15. November 1934 fälligen Tilgungsraten sind mir zuzuleiten.

Berlin, den 14. Dezember 1933.

Landrat des Kreises Teltow. Koennecke.
A. VII. 262.

Neuordnung der preußischen Gemeindeverfassung

Wichtige Beschlüsse des Preußischen Staatsministeriums

Der amtliche Preußische Pressedienst teilt u. a. mit: Das Preußische Staatsministerium hat am 15. Dezember eine Reihe von Gesetzen nach eingehender Vorberatung in Sitzungen des Staatsrates verabschiedet, die für die Staats- und Gemeindeverwaltung von höchster Bedeutung sind.

1. Die Gesetze über die Anpassung des Haushaltsrechts n Preußen und seinen Gemeinden an die Reichshaushaltsordnung:

Das Preußische Staatsministerium hat entsprechend den Vorschlägen des preußischen Finanzministers Prof Dr. Popitz ein Gesetz über die Staatshaushaltsordnung beschlossen, durch welches unter Aufhebung des unübersichtlichen, unvollständigen und zum Teil auch veralteten preußischen Rechts auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung im allgemeinen lückenlos als entsprechend anwendbar erklärt werden Auch für die Tätigkeit der Obersten Rechnungsprüfungsbehörden, der Preußischen Oberrechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, wird gleichartiges Recht geschaffen und ihnen in allen entscheidenden Punkten die gleiche Rechtsstellung gewährleistet, die ihrer erhöhten Bedeutung in der gegenwärtigen Zeit Rechnung trägt.

Darüber hinaus hat das Staatsministerium auch für seine Gemeinden und Gemeindeverbände Vorschriften der Reichshaushaltsordnung zum Vorbild einer umfassenden gesetzlichen Neuordnung des Haushaltsrechts genommen. Das gleichzeitig mit der neuen Staatshaushaltsordnung beschlossene Gemeindefinanzgesetz ist die erste erschöpfende Regelung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden in einem deutschen Lande. Das Gemeindefinanzgesetz regelt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden in Anlehnung an die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und gibt eingehende Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. — Das Gemeindefinanzgesetz enthält auch eine Neuordnung des Prüfungswesens für die Gemeinden.

2. Das Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten

bringt zunächst eine wesentliche Befestigung der oberpräsidialen Stellung innerhalb der preußischen Staatsverwaltung. Der Oberpräsident erhält nunmehr über die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung die größte Befehlsgewalt. Die weitere überaus wichtige Neuerung, die das Gesetz bringt, macht den Oberpräsidenten unter Beseitigung aller bisher bestehenden Verwaltungsgremien zum Träger der Verwaltung des Provinzialverbandes. Die Verwaltung des Provinzialverbandes wird zusammengefaßt und in die Hand des Oberpräsidenten gelegt. Beraten wird der Oberpräsident auch in Angelegenheiten des Provinzialverbandes durch den Provinzialrat. Um seiner neuen Aufgabe gerecht zu werden, wird seine Zusammensetzung durch eine Novelle in der Richtung geändert werden, daß ihm leitende Kommunalbeamte aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Provinz eingefügt werden. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Aufstellung der Haushaltssatzung und bei Aufstellung und Aenderung von Provinzialsatzungen wird dem Oberpräsidenten die Anhörung des Provinzialrates zur Pflicht gemacht. Die Aufsicht über den Provinzialverband geht an den Minister des Innern über.

Eine Folge dieser Regelung ist das

3. Gesetz über die Neuregelung der Staatsaufsicht über die Stadt Berlin:

Der besonderen Bedeutung der Reichshauptstadt wird dadurch Rechnung getragen, daß das Staatskommissariat organisch zur Aufsichtsbehörde entwickelt und unmittelbar dem Ministerpräsidenten unterstellt wird.

4. Das Gesetz zur Anpassung der preußischen Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates

beseitigt die sogenannten Beschlußbehörden, die bislang in kommunaler Zusammensetzung neben oder an Stelle der Verwaltungsbehörden an der Verwaltung mitwirkten und ihre Willensbildung durch Abstimmung vollzogen. Die Geschäfte der Beschlußbehörden sind dem Regierungspräsidenten, dem Landrat und dem Bürgermeister übertragen worden. Die Verwaltungsgerichte bekommen eine ihrem Wesen entsprechende Bezeichnung (Bezirks-, Kreis- und Stadtverwaltungsgericht). Auch wird ihre Zusammensetzung insofern verändert, daß ihre Laienmitglieder nicht mehr durch Wahl, sondern durch Ernennung bestimmt werden.

5. Das Gemeindeverfassungsgesetz

enthält eine grundlegende Neuordnung der Verfassung der Gemeinden mit dem Ziel der Wiederherstellung einer echten Selbstverwaltung. Zwar besteht Klarheit darüber, daß die endgültige Ordnung der kommunalen Selbstverwaltung dem Reich vorbehalten bleiben muß. Die Verhältnisse in Preußen zwangen zu sofortigem Eingreifen, damit schon mit Wirkung vom 1. Januar 1934 ab die neue Gemeindeverfassung wirksam werden konnte. Das Gesetz beseitigt die bisherigen 15 Gemeindeverfassungsgesetze in Preußen und setzt an deren Stelle eine einheitliche Regelung für alle preußischen Gemeinden. An ihrer Spitze steht mit ausschließlicher Verantwortung für alle Entscheidungen als Leiter der Gemeinde in Bauerndörfern der Dorfschulze, in Landgemeinden der Gemeindeschulze und in Städten der Bürgermeister. Zur Vertretung des Leiters der Gemeinde und Hilfeleistung werden Schöffen, in Städten mit der Bezeichnung „Stadtrat" Beigeordnete berufen. Der Leiter der Gemeinde, die Schöffen und die Beigeordneten werden vom Staate auf zwölf Jahre berufen. Für aus Wahlen hervorgehende und beschließende Vertretungskörperschaften ist nach Ueberwindung des Parteienstaates und angesichts des Grundsatzes der Führerverantwortlichkeit auch in den Gemeinden kein Raum mehr. Diese Gemeinderäte werden entsprechend der Bedeutung ihres Amtes im Einvernehmen zwischen Aufsichtsbehörde und Gauleiter berufen. Zwecks engster Verbindung mit der nationalsozialistischen Bewegung sind ferner als Gemeinderäte stets der oberste örtliche Leiter der NSDAP und der rangälteste Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP zu berufen. Jeder Stadt wird darüber hinaus durch den Minister des Innern ein „Stadtbrief" über die Berufung der Gemeinderäte verliehen. In dem Stadtbrief werden als Gemeinderäte berufen: Der oberste örtliche Leiter der NSDAP und der rangälteste Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP, die Inhaber von Wirkungskreisen innerhalb der Stadt, die dieser ihre besondere Eigenart oder Bedeutung geben oder das städtische Leben wesentlich beeinflussen, und sonstige erfahrene und verdiente Männer. Wie den Städten ein „Stadtbrief" verliehen wird, so kann Bauerndörfern und Landgemeinden ein „Gemeindebrief" verliehen werden. Für die Bauerndörfer ist als Besonderheit die Möglichkeit vorgesehen, daß an die Stelle der Gemeinderäte die urdeutsche Einrichtung der Dorfversammlung tritt. — Ihr ist für die Berufung des Dorfschulzen ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

6. Das Gesetz über das Feuerlöschwesen

stellt die erstmalige Kodifikation aller einschlägigen Rechtsfragen dar, die von den Feuerwehren schon seit Jahrzehnten erstrebt werden. Soweit sich die bestehenden Verhältnisse bewährt haben, werden sie beibehalten. Das Gesetz behandelt in sechs Abschnitten die örtlichen Feuerwehren, die Feuerwehrverbände, die Aufsicht über die Feuerwehrverbände, die sachliche Ausrüstung der Feuerwehren, das Verhalten in Brandfällen und die Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Anläßlich der Verabschiedung des Feuerlöschgesetzes hat der preußische Minister des Innern ein neues Abzeichen wegen Verdienste um das Feuerlöschwesen beschlossen, das zu Weihnachten erstmalig verliehen werden soll.

Reichsbank transferiert 30 Prozent.

Die Reichsbank hat sich, obwohl die notwendige Erhöhung der Währungsreserve wiederum darunter leiden muß, auch jetzt wieder entschlossen, für die nächsten sechs Monate das Höchstmaß dessen zu transferieren (d. h. Schuldenzahlungen in ausländischen Währungen zu entrichten), was nach den vorliegenden Statistiken möglich ist, nämlich 30 Prozent.

Hinsichtlich der Transferierung der in der Zeit vom 1. Januar 1934 bis 30. Juni 1934 eintretenden Fälligkeiten ergibt sich folgende Regelung: 1. Zinsen und Tilgungsbeträge für die 7prozentige Dawes-Anleihe von 1924 sowie die Zinsen der 5½prozentigen Young-Anleihe von 1930 werden voll transferiert. — 2. Von allen fällig werdenden,